



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Vorgehen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Corona-Fällen in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Sobald ein Fall bei einem Schüler/einer Schülerin oder einem Lehrer/einer Lehrerin bekannt wird, wird wie folgt vorgegangen:

- Für den/die Betroffene/n wird eine Isolierung für 10 Tage ausgesprochen.
- Es werden die Kontaktpersonen im privaten und schulischen Umfeld ermittelt.
- Bei engen Kontaktpersonen (15 Minuten face-to-face Kontakt) wird durch die Ortspolizeibehörden eine Quarantäne für 14 Tage angeordnet; für nicht enge Kontaktpersonen besteht in der Regel keine Veranlassung, Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen.
Wird eine Kontaktperson während der Quarantänezeit symptomatisch, erfolgt eine weitere diagnostische Abklärung. Bei positivem Test auf SARS-CoV-2 erfolgt die Kontaktpersonennachverfolgung wie beschrieben. Dies kann zu weiteren Kontaktpersonennachverfolgungen im schulischen Umfeld führen.
- Entsprechend der Nationalen Teststrategie werden bei Kontaktpersonen im Umfeld des Falles von Seiten des Gesundheitsamtes gezielt Testungen durchgeführt (keine Begrenzung auf enge Kontaktpersonen),
- Alle Schüler/Schülerinnen und Beschäftigten erhalten nach der Teststrategie des Landes ein Testangebot. Die Einrichtung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt entsprechende Berechtigungen ausgeben.

In der Regel umfasst die Quarantäne im schulischen Umfeld nur die Klasse eines betroffenen Schülers.

Sofern beispielsweise eine Lehrkraft betroffen ist, die während des infektiösen Zeitraums im Lehrerzimmer viele enge Kontakte hatte und in zahlreichen Klassen unterrichtet hat, kann sich die Anordnung von Quarantäne auf eine entsprechend große Anzahl an Personen im schulischen Umfeld erstrecken. Unter ungünstigen Umständen kann sich daraus in einer kleinen Schule praktisch eine Schulschließung ergeben.

Die Gesundheitsämter werden die Maßnahmen jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Fallkonstellation treffen.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen seitens des Schulträgers oder der Schulleitung sind nicht erforderlich.